



Merkblatt für die Beantragung einer isolierten Befreiung/Abweichung/Ausnahme

Eine isolierte Abweichung/Befreiung kommt grundsätzlich nur bei verfahrensfreien Bauvorhaben in Betracht. Die Verfahrensfreiheit ergibt sich aus Art. 57 Bayerische Bauordnung – BayBO. Dort sind diese Vorhaben auch abschließend geregelt. Ist Ihr Vorhaben dort nicht erwähnt, so müssen Sie gegebenenfalls ein anderes Verfahren beschreiten. Fragen Sie hierzu bitte bei der Stadt Töging a. Inn – Bauverwaltung – nach.

Verfahrensfrei heißt nicht rechtsfrei

Wenn eine bauliche Anlage errichtet oder geändert werden soll, die nach der Bayerischen Bauordnung **verfahrensfrei** ist, bedeutet dies nur, dass Sie keinen Bauantrag stellen müssen und keine Baugenehmigung brauchen. Die Verfahrensfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt.

Soll bei der Errichtung von baurechtlich verfahrensfreien Vorhaben (Art. 57 BayBO) von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, einer sonstigen städtebaulichen Satzung, einer örtlichen Bauvorschrift, oder von bauordnungsrechtlichen Anforderungen abgewichen werden, ist die Zulassung **schriftlich** zu beantragen.

Über die Befreiung oder Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes oder einer Abweichung von der örtlichen Bauvorschrift (Art. 81 BayBO) entscheidet bei verfahrensfreien Vorhaben die Stadt Töging a. Inn.



Erforderliche Unterlagen:

Einzureichen sind folgende **Unterlagen in 2-facher Ausfertigung:**

- Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag
- Ein Auszug aus dem Katasterwerk
- Ein Lageplan (= Ein Auszug aus dem Katasterwerk mit Einzeichnung des zu errichtenden Vorhabens)
- Eine Zeichnung des zu errichtenden Vorhabens mit Grundriss und den Maßen

Das Antragsformular hierzu finden Sie unter „Formulare & Merkblätter“ auf der Homepage des Landratsamt Altötting.

Ein Auszug aus dem Katasterwerk ist beim Vermessungsamt Mühldorf a. Inn, Stadtplatz 48 (Tel. 08631/1690) erhältlich.

Die betroffenen Grundstücksnachbarn (Eigentümer) sind am Verfahren zu beteiligen. Allen Eigentümerinnen und Eigentümern benachbarter Grundstücke sind die Bauzeichnungen und der Lageplan zur Zustimmung vorzulegen. Die Zustimmung bedarf der Schriftform. Insbesondere ist auf dem Antragsformular durch ankreuzen (ja/nein) anzugeben, ob zugestimmt wurde.

Die Unterschriften müssen vom Antragsteller aufbewahrt werden.

Die Bauvorlagen können durch den Antragsteller selbst erstellt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen die Bauverwaltung (Tel. 08631/9004-42 und -44, Email: bauamt@toe-ging.de) der Stadt Töging a. Inn zur Verfügung.